


Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 275/126

 An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr

 Radetzkystraße 2
 1031 W i e n

 A-6010 Innsbruck, am 2. August 1991

 Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

 Sachbearbeiter: Dr. Biechl

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

14/SN - 67/ME

Beim GEBETZENTWURF	
Zl. <u>67-37</u>	-GE/19 <u>1</u>
Datum: <u>16. AUG. 1991</u>	
Verteilt <u>16. Aug. 1991</u> <i>Redl</i>	

Dr. Klausgraber

Betreff: Entwurf eines Bundesbahngesetzes 1991;
 Stellungnahme

Zu Zahl 210.559/4-II/1-1991 vom 11. Juni 1991

 Zum übersandten Entwurf eines Bundesbahngesetzes 1991 wird folgende
 Stellungnahme abgegeben:

Zu § 2 Abs. 1:

Bei der demonstrativen Aufzählung der öffentlichen Interessen wurden gegenüber dem derzeit in Geltung stehenden Bundesbahngesetz, BGB1.Nr. 137/1969 i.d. Fassung BGB1.Nr. 152/1984 die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Wehrpolitik sowie der Raumordnungs- und Bevölkerungspolitik nicht mehr erwähnt, ohne daß sich diesbezüglich Erklärungen in den Erläuternden Bemerkungen befinden. Wenngleich die erwähnten Gebiete auch weiterhin zu den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen zählen, kann schwer abgeschätzt werden, ob diese durch die Änderung nicht doch eine geringere Beachtung bzw. Berücksichtigung finden werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Gegen diese Bestimmung bestehen in mehrfacher Hinsicht gravierende Bedenken.

- 2 -

- a) Der Begriff der "regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung" erscheint zu wenig präzise. So ist es schon schwierig, im Regionalverkehr eine regional abgegrenzte gemeinwirtschaftliche Leistung zu definieren, weil in der Regel regionale Bahnen oder Leistungen den Fernverkehr der Hauptbahnen positiv beeinflussen und bei den ÖBB etwa im Güterverkehr bei Entfall von Regionalleistungen Einnahmenentgänge am Hauptnetz in zum Teil überproportionaler Höhe gegenüberstehen.
- b) Durch die Möglichkeit, die Länder zu Beitragsleistungen geradezu zwingend heranziehen zu können, ist zu befürchten, daß der Bundesregierung ein Instrument in die Hand gegeben wird, die Finanzkraft der Länder entscheidend zu schwächen bzw. Verlagerungen von finanziellen Aufgaben zugunsten des Bundes in die Wege zu leiten, weil ja letzten Endes aus derartigen Maßnahmen eine Entlastung des Bundes resultiert. Auffallend ist auch, daß die Bundesregierung sogar bisher erbrachte Leistungen in Hinkunft von Beitragsleistungen abhängig machen kann, was eindeutig zu einer Verlagerung finanzieller Verpflichtungen auf die Länder führen müßte. In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, daß die Länder keine Mittelzuteilung aus dem Finanzausgleich erhalten. Eine Beitragsleistung ginge daher zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel und führte so zu einer weiteren Einschränkung der Mobilität der Landesfinanzen. Dazu kommt, daß das Ausmaß der Beitragsleistung vollkommen unbestimmt ist. Der Entwurf läßt jegliche Kriterien dafür vermissen und legt auch kein Höchstmaß fest. Schließlich ist es als völlig unannehmbar anzusehen, daß Maßnahmen von derartiger Tragweite von der Bundesregierung ergriffen werden können, also im Ermessen derselben liegen. Es geht hier um vitale Interessen der Länder, was deren Finanzkraft anlangt. Ein Ermessensspielraum der Bundesregierung ist hier in höchstem Maß bedenklich und ist daher mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

Eine Beitragsleistung der Länder käme nur als Folge einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG in Frage und auch nur dann, wenn den Ländern durch entsprechende finanzausgleichsrechtliche Maßnahmen Geldmittel für solche Zwecke zugewiesen würden.

- 3 -

Zu § 6 Abs. 2:

Im Unterschied zur derzeit geltenden Rechtslage sieht der Bund eine Vertretung der Bundesländer im Verwaltungsrat nicht mehr vor. Gerade aber im Hinblick auf die beabsichtigte starke finanzielle Einbeziehung der Länder müßte diesen eine entsprechende Vertretung im Verwaltungsrat gewährt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pannini